

Johannes Fischer

**Warum Kritik an der Siedlungspolitik des Staates Israel antisemitisch ist.
Über die Implikationen der Antisemitismus-Definition im neuen Antisemitismus-
Handbuch der EU und der IHRA**

Seit langem kritisiert die EU die israelische Siedlungspolitik im besetzten Westjordanland. Nun hat sie ein Antisemitismus-Handbuch veröffentlicht, in welchem sich eine Bestimmung von „Antisemitismus“ findet, der zufolge ihre eigene Kritik an der israelischen Siedlungspolitik als antisemitisch qualifiziert werden muss.

Es handelt sich um das *Handbook for the practical use of the IHRA Working Definition of Antisemitism*.¹ Es wurde gemeinsam von der *Europäischen Kommission* und der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)* veröffentlicht. Erstellt wurde das Handbuch im Auftrag der EU-Kommission vom *Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS)*, einer Einrichtung mit Sitz in Berlin, die 2018 zur Koordinierung von Meldestellen judenfeindlicher Vorfälle gegründet wurde.² Das Handbuch übernimmt wörtlich die Antisemitismus-Definition der IHRA mitsamt den darin aufgeführten Beispielen für Antisemitismus,³ versieht diese Beispiele mit eigenen Erläuterungen und reichert sie durch konkrete Fallbeispiele aus dem Bereich der EU und Großbritanniens an.

In der Antisemitismus-Definition der IHRA wird als 7. Beispiel aufgeführt:

„Denying the Jewish people their right to self-determination, e.g. by claiming that the existence of a State of Israel is a racist endeavor.“

In dem Antisemitismus-Handbuch der EU wird dieser Satz folgendermaßen erläutert:

¹ https://report-antisemitism.de/documents/IHRADefinition_Handbook.pdf

² https://de.wikipedia.org/wiki/Recherche-_und_Informationsstelle_Antisemitismus

³ Vgl. hierzu Johannes Fischer, Die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und die BDS-Resolution des Deutschen Bundestags, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2021/01/IHRA-Definition-2.pdf>

„Denying the Jewish people their right to self-determination and a national homeland is antisemitic because it denies the religious and historic ties of Jews to the land of Israel.“

Nimmt man diesen Satz so, wie er dasteht, dann ergibt er auch nach fünfmaligem Lesen keinen Sinn. Er enthält die folgenden Behauptungen:

- (1) *Jewish people have a right to self-determination.*
- (2) *Jewish people have a right to national homeland.*
- (3) *Jews have religious and historic ties to the land of Israel.*
- (4) *Denying (1) and (2) denies (3)*
- (5) *Denying (3) is antisemitic*

Ergo: Denying (1) and (2) is antisemitic.

Zunächst zu (5): *Denying (3) is antisemitic.* (3) konstatiert eine Tatsache, nämlich die religiösen und historischen Bande von Juden zum Land Israel. Gibt es überhaupt jemanden, der diese unbestreitbare Tatsache bestreitet? Wenn es jemanden geben sollte, dann könnte es sich nur um einen Menschen handeln, der keine Ahnung hat und nicht weiß, wovon er redet. Aber ist er deshalb Antisemit? Selbst die schlimmsten Antisemiten haben die Tatsache nicht bestritten, dass Juden aufgrund ihrer Religion und ihrer Geschichte eine besondere Beziehung zum Land Israel haben. Insofern weist die Bestreitung dieser Tatsache einen Menschen nicht als Antisemiten aus. Er redet einfach nur Unsinn. (5) ergibt somit keinen Sinn.

Dasselbe gilt für (4). In (1) und (2) ist von *Rechten* die Rede, die das Volk Israel hat, noch dazu von Rechten *allgemeiner* Art – *right to self-determination, right to a national homeland* –, d.h. ohne Erwähnung des Landes Israel. (3) konstatiert, wie gesagt, eine *Tatsache*, nämlich dass Juden eine besondere Beziehung zum Land Israel haben. *Inwiefern bestreitet derjenige, der die Rechte (1) und (2) bestreitet, die Tatsache, dass Juden eine besondere Beziehung zum Land Israel haben?* Das ergibt überhaupt keinen Sinn.

Sinn ergibt das nur, wenn der Satz (3) so gelesen wird, dass auch er Rechte und nicht bloß eine Tatsache beinhaltet, nämlich die Rechte (1) und (2). Der Zusammenhang ist dann der, dass

diese Rechte in der besonderen Beziehung zum Land Israel begründet sind. Es muss also noch die folgende Prämisse hinzugenommen werden:

(6) Wenn ein Volk aufgrund seiner Religion und Geschichte eine besondere Beziehung zu einem bestimmten Gebiet hat, dann hat es ein Recht darauf, dieses Gebiet zu seiner nationalen Heimstatt zu machen und in dieser Weise sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben.

Das ist die stillschweigende Prämisse, die jenem erläuternden Satz – „*Denying the Jewish people their right to self-determination and a national homeland is antisemitic because it denies the religious and historic ties of Jews to the land of Israel.*“ – zugrunde liegt. Anders als es die Formulierung dieses Satzes nahe legt, geht es gar nicht allgemein um das Selbstbestimmungsrecht des jüdischen Volkes und um das Recht auf *eine* nationale Heimstatt *irgendwo*, sondern um das Recht auf das Land Israel als nationale Heimstatt und um die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung in der Besitznahme dieses Landes. Für diese Rechte wird behauptet, dass sie in der besonderen religiösen und historischen Beziehung der Juden zu diesem Land begründet sind.

Begründet sind sie darin freilich nur, falls die Prämisse (6) gilt. Anders, als dies jener erläuternde Satz behauptet, wird mit der Bestreitung dieser Rechte nicht die besondere religiöse und historische Beziehung der Juden zum Land Israel bestritten, sondern es wird die Prämisse (6) bestritten, also die Behauptung, dass die besondere religiöse oder historische Beziehung zu einem bestimmten Territorium einem Volk das Recht gibt, dieses Territorium in Besitz zu nehmen und darauf einen Staat zu gründen. Dies zu bestreiten ist nicht antisemitisch, weil es hier um einen Sachverhalt geht, der alle Völker betrifft, und nicht um einen Sachverhalt, der speziell das jüdische Volk betrifft. Von Antisemitismus könnte nur gesprochen werden, wenn (6) in Geltung stünde, aber dem jüdischen Volk die in (6) formulierten Rechte verwehrt würden.

Doch formuliert der Satz (6) einen gültigen Sachverhalt? Ganz offensichtlich nicht. Von alles entscheidender Bedeutung ist hier eine Frage, die bei den bisherigen Überlegungen ausgeklammert war, nämlich ob auf dem fraglichen Territorium schon Menschen leben. Wo immer dies der Fall ist, da würde (6) im Falle seiner Gültigkeit bedeuten, dass ein Volk aufgrund religiöser und historischer Verbindungen zu einem bestimmten Territorium das Recht hat, sich über die Rechte der dort lebenden Menschen hinwegzusetzen und kraft seines Rechtes auf

Selbstbestimmung dieses Territorium in seinen Besitz zu nehmen und darauf einen Staat zu gründen. Einmal ganz abgesehen vom jüdischen Volk und vom Land Israel bzw. Palästina: Niemand kann wünschen, dass der Grundsatz (6) allgemeine Geltung erlangt. Denn dann würde in der heutigen Welt so manche Grenze in Frage gestellt mit der Folge endloser Konflikte, von Vertreibungen und ethnischen Säuberungen, so, wie man dies nach dem Zerfall Jugoslawiens auf dem Balkan erlebt hat. Israels eigene Geschichte ist ein Lehrstück für das Unrechts-, Konflikt- und Gewaltpotential, das dieser Grundsatz im Falle seiner Geltung in sich birgt.

So bleibt also festzuhalten: Wer bestreitet, dass das jüdische Volk ein Recht auf das Land Israel als nationale Heimstatt hat und dass es ein Recht auf Ausübung seiner Selbstbestimmung in Form der Besitznahme dieses Landes hat, der ist kein Antisemit. Er bestreitet nicht die besondere religiöse und historische Beziehung, die Juden zum Land Israel haben. Er bestreitet vielmehr, dass eine besondere religiöse und historische Beziehung zu einem bestimmten Territorium einem Volk ein Recht auf dieses Territorium gibt, unter Missachtung der Rechte der Menschen, die auf diesem Territorium leben.

Doch noch einmal zurück: Angenommen, jener erläuternde Satz, dass die Bestreitung der fraglichen Rechte antisemitisch ist, weil damit die besondere Beziehung der Juden zum Land Israel bestritten wird, wäre wahr. *Was ist das Land Israel?* Ersichtlich ist in dieser Erläuterung nicht vom Staat Israel in seinen heutigen Grenzen die Rede. Die Rede ist vielmehr von dem Land, zu dem die Juden aufgrund ihrer Religion und Geschichte besondere Beziehungen haben. Dieses Gebiet reicht über die Grenzen des heutigen Staates Israel hinaus und schließt Ostjerusalem und das Westjordanland ein. So ist David in Bethlehem geboren, das im Westjordanland liegt. Wenn also jener erläuternde Satz wahr ist, dann ist es auch antisemitisch, dem jüdischen Volk das Recht zu bestreiten, Ostjerusalem und das Westjordanland als integralen Teil seiner nationalen Heimstatt, d.h. des Staates Israel, in Besitz zu nehmen. Denn gemäß der Logik jenes Satzes wird damit bestritten, dass Juden aufgrund ihrer Religion und Geschichte eine besondere Beziehung zu Ostjerusalem und dem Westjordanland haben. Das aber ist gemäß dieser Logik antisemitisch.

Die EU selbst bestreitet dieses Recht, und zwar mit ihrer Kritik an der Siedlungspolitik Israels im Westjordanland. Also sollte auch diese Kritik im neuen Antisemitismus-Handbuch der EU als Beispiel für Antisemitismus aufgeführt werden.